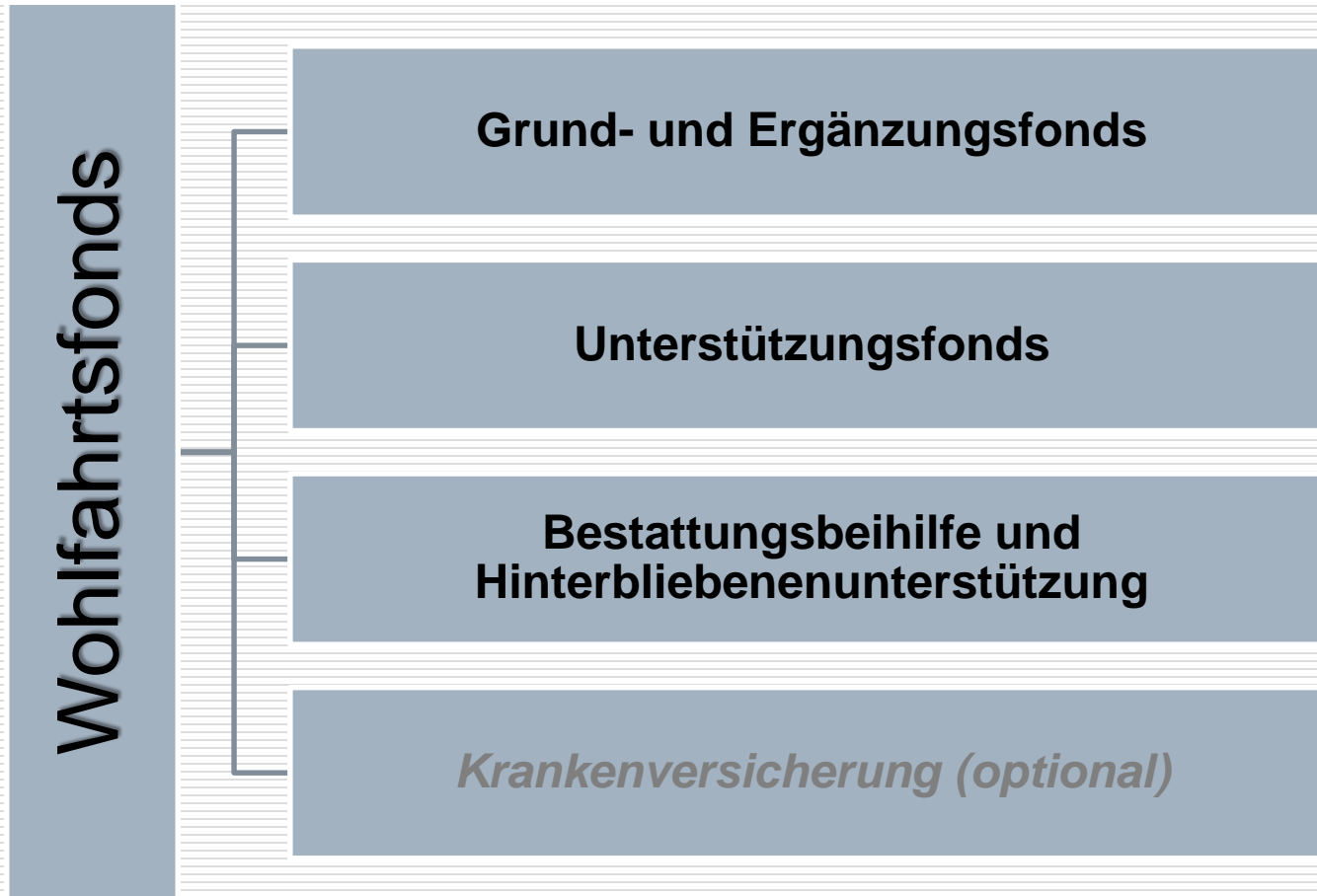


Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Die Ärztekammern betreiben zur sozialen Absicherung der Ärztinnen und Ärzte eine Versorgungseinrichtung, den sog. Wohlfahrtsfonds.



Wohlfahrtsfonds



Grund- und Ergänzungsfonds

Leistungen:

- Altersversorgung
- Invaliditätsversorgung
- Witwen-, Witwerversorgung
- Kinderunterstützung
- Waisenversorgung

Im WFF gilt das **Antragsprinzip** (schriftlicher Antrag!)

Grund- und Ergänzungsfonds

Altersversorgung:

- **Leistungsvoraussetzungen:**
Die Altersversorgung wird Teilnehmern gewährt, die das 60. Lj. vollendet und
 - Tätigkeit als Vertragsarzt aller Kassen u. alle Dienstverhältnisse eingestellt haben.

- **NEU: AV-Bezug ab 01.04.2024 ab dem 65. Lebensjahr:**
 - zulässig ist jegliche ärztliche Tätigkeit (auch Tätigkeit als Kassenarzt u. Dienstverhältnis)

 - 10%iger Solidarbeitrag, max. in Höhe des variablen Beitrages (Wert 2025: Euro 5.905,20) ist zu leisten.

Grund- und Ergänzungsfonds

Altersversorgung:

□ **Leistungsausmaß:**

Pro Beitragsjahr mit vollem Pflichtbeitrag wird ab 01.01.2019 eine Anwartschaft von **2,52 % p.a.** auf die Altersversorgung erworben.

Bei Inanspruchnahme der Altersversorgung vor Vollendung des 65. Lj. erfolgt ein Abschlag im Ausmaß von 0,44% pro Monat (max. von 26,40%).

- ### □ Die volle Altersversorgung (100%) beträgt im Jahr 2025 **Euro 1.499,--** und wird 14mal jährlich gewährt.

Grund- und Ergänzungsfonds

Invaliditätsversorgung:

- **Leistungsvoraussetzungen:**
Die Invaliditätsversorgung wird gewährt, die in Folge **körperlicher oder geistiger Gebrechen** zur Ausübung des ärztlichen Berufes dauernd oder vorübergehend unfähig ist.

- **Leistungsausmaß:**
Zu den durch Beitragszeiten erworbene Anwartschaften wird ein **Bonus**, **abhängig vom Alter** bei Eintritt der Invalidität (100 % bis zum 27. Lj., 97% vor Vollendung des 28. Lj., etc. sinkend auf 1 % vor Vollendung des 60. Lj.) gewährt.

- Die volle Invaliditätsversorgung beträgt im Jahr 2025 **Euro 1.499,--** und wird 14mal jährlich gewährt.

Grund- und Ergänzungsfonds

Witwen-, Witwerversorgung:

- **Leistungsvoraussetzungen:**
Nach dem Tode eines Teilnehmers ist seiner Witwe (seinem Witwer), die (der) mit ihm (ihr) im Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe gelebt hat, die Witwen- / Witwerversorgung zu gewähren.

- **Leistungsausmaß:**
Die Witwen- /Witwerversorgung beträgt 60 % der Alters- bzw. Invaliditätsversorgung, die dem verstorbenen Teilnehmer gebührt hat oder hätte.

- Die volle Witwen- / Witwerversorgung beträgt im Jahr 2025 **Euro 899,40** und wird 14mal jährlich gewährt.

Grund- und Ergänzungsfonds

Kinderunterstützung:

- **Leistungsvoraussetzungen:**
Dem Kind eines Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung ist bis zur Vollendung des 19. Lj. eine Kinderunterstützung zu gewähren.

Über die Vollendung des 19. Lj. hinaus, wenn
 - a) das 27. Lj. noch nicht vollendet ist, solange sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden,
 - b) wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig ist, wenn der Zustand seit d. Volljährigkeit bzw. im Anschluss an Berufs- oder Schulausbildung besteht, solange dieser Zustand andauert.

- Die Kinderunterstützung beträgt im Jahr 2025 **Euro 226,90** und wird 14mal jährlich gewährt.

Grund- und Ergänzungsfonds

Waisenversorgung:

- **Leistungsvoraussetzungen:**
Dem Kind eines verstorbenen Empfängers der Alters- oder Invaliditätsversorgung wird bei Vorliegen der Voraussetzung wie bei der Kinderunterstützung eine Waisenversorgung gewährt.

- **Leistungsausmaß:**
Die Waisenversorgung beträgt 25 % (für Vollwaisen 50 %) der Alters- bzw. Invaliditätsversorgung, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte.

- Die volle Waisenversorgung beträgt im Jahr 2025 **Euro 374,80** und wird 14mal jährlich gewährt.

Grund- und Ergänzungsfonds

Beiträge:

Für alle Teilnehmer: ein altersabhängiger Fixbetrag.

(2025: von Euro 4.773,60 p.a. bis zum 25. Lj. bis Euro 9.552,00 p.a. ab dem 65. Lj.)

Sowie für alle Teilnehmer, ausgenommen Turnusärzte (für max. 5 Jahre), ein zusätzlicher variabler Beitrag:

a) von ausschließlich angestellten Ärzten: vom laufenden monatl. Bruttogehalt (inkl. aller Zulagen) u. vom Umsatz aus ev. selbständiger ärztlicher Tätigkeit (z.B. Einnahmen aus Vertretungen, Sondergebühren, etc.) des zweitvorangegangenen Jahres in Höhe von 2%.

b) Von den übrigen Teilnehmern: von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und dem Umsatz aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres in Höhe von 2%.

Insgesamt darf jedoch dieser variable Beitrag Euro 5.905,20 nicht übersteigen.

Grund- und Ergänzungsfonds

Beiträge - Nachlass / Ermäßigung:

- Ermäßigung (Beiträge zum GEF) – auf Antrag bei unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage oder Bedürftigkeit
- Nachlass (Beiträge zum GEF u. UF) – auf Antrag bei Verhinderung an der Ausübung des ärztlichen Berufs oder Berufsunfähigkeit wegen Mutterschutz, Karenz (Mütter u. Väter, „Papamonat“), Krankheit
- Keine Ermäßigung/Nachlass für Beiträge und Umlage zum Krankenunterstützungsfonds und zum Fonds der BB u. HU
- Informationen: Verena NEISSL (Tel.Nr.: 02682 / 62521 – 33)
Doris BUDAVARI (Tel.Nr.. 02682/ 62521 – 32)

Wohlfahrtsfonds

Beiträge:

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt über Beiträge der WFF-Mitglieder und über Erträge aus der Vermögensverwaltung.

Die Leistungen werden somit ohne staatliche Hilfe aufgebracht.

Die Beiträge sind als Pflichtbeiträge voll steuerlich absetzbar (bei angestellten Ärzten berücksichtigt dies der Dienstgeber; freiberuflich tätige Ärzte können diese als Betriebsausgabe absetzen).

Im Umlagesystem (ist u. a. im GEF vorherrschend) kann nur eine Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen einen Ausgleich zwischen den Generationen schaffen und Stabilität gewährleisten.

Grund- und Ergänzungsfonds

Ausbezahlte Versorgungsleistungen 2023:

❑ Invaliditätsversorgung	48.198,50
❑ Altersversorgung	6.076.025,60
❑ Witwen-, Witwerversorgung	1.253.084,24
❑ Kinderunterstützung	103.071,60
❑ Waisenversorgung	<u>96.627,56</u>
	7.577.007,50

Unterstützungsfonds

Leistungen:

□ **Leistungsvoraussetzungen:**

Teilnehmern, die durch Krankheit oder Unfall unfähig sind, den ärztlichen Beruf auszuüben, wird eine Krankenunterstützung gewährt. Empfänger einer Alters- bzw. Invaliditätsversorgung: keinen Anspruch auf Krankenunterstützung.

□ **Leistungsausmaß:**

für den 1. bis 28. Tag	Euro 32,00 pro Tag
ab dem 29. Tag	Euro 57,00 pro Tag

Umlagen:

Zur Deckung der Erfordernisse und zur Sicherstellung der Leistungen:
eine Umlage von Euro 300,- p.a. (Wert: 2025) eingehoben.

Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung

Leistungen:

- **Leistungsvoraussetzungen:**
Beim Tod eines Kammerangehörigen oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung: Bestattungsbeihilfe sowie eine Hinterbliebenenunterstützung.
- **Leistungsausmaß:**
Das Ausmaß der Bestattungsbeihilfe beträgt EUR 2.000,-.
Das Ausmaß der Hinterbliebenenunterstützung beträgt bei Todesfällen vor Vollendung des 65. Lebensjahres EUR 27.070,-, ansonsten EUR 23.000,-.

Beiträge:

- TÄ in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin u. während der Basisausbildung, Wohnsitzärzte und Altersversorgungsempfänger: Euro 276,- p.a.
- alle anderen Teilnehmer: Euro 552,- p.a.

Krankenversicherung

Über den Wohlfahrtsfonds sind ausschließlich freiberuflich tätige Ärzte, soweit sie nicht freiwillig bei der ÖGK oder der SVS krankenversichert sind, pflichtkrankenversichert.

Die Ärztekammer für Burgenland kooperiert hier mit der Merkur-Versicherung.

Wohlfahrtsfonds

- Die WFF-Beiträge und Kammerumlage sind Betriebsausgaben und damit voll steuerlich absetzbar. D. h., die Beiträge und Umlagen reduzieren die Steuerbemessungsgrundlage und damit die Steuerbelastung. Bei ausschließlich angestellten Ärzten werden die Beiträge vom Dienstgeber bei der Lohnsteuerbemessung berücksichtigt.
- Bei einem Wechsel der ärztlichen Tätigkeit in ein anderes Bundesland werden 100% der zum Pensionsfonds einbezahlten Beiträge mit überwiesen und fließen in den dortigen Wohlfahrtsfonds mit ein.
- Bei vorzeitiger Einstellung der ärztlichen Tätigkeit und Streichung aus der Ärzteliste kann nach 3 Jahren ein Rückersatz von 50% der einbezahlten Pensionsbeiträge beantragt werden oder ab Vollendung des 60. Lj eine aliquote Altersversorgung in Anspruch genommen werden.

Wohlfahrtsfonds

Kontakt Daten für Fragen:

- Wolfgang GRANABETTER, Tel.Nr.: 02682/62521-22, E-Mail: w.granabetter@aekbgld.at (Buchhaltung GEF, UF; Anwartschaftsberechnung – AV, IV)
- Brigitta GREGORITS, Tel.Nr.: 02682/62521-23, E-Mail: b.gregorits@aekbgld.at (Beitragsvorschreibung)
- Doris BUDAVARI, Tel.Nr.: 02682/62521-32, E-Mail: d.budavari@aekbgld.at (Fonds der BBH u. HU, Krankenunterstützung)
- Verena NEISSL, Tel.Nr.: 02682/62521-33, E-Mail: v.neissl@aekbgld.at (Ansuchen Verwaltungsausschuss: Ermäßigung, etc.)